

Die meisten Bundesbürger werden wohl wissen, was eine Gewerkschaft ist. Aber kennen sie wirklich alle Aspekte, die eine Gewerkschaft ausmachen? Wir wollen mit Auszügen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der Definition behilflich sein. Anschließend sollen die wichtigsten Begriffe aus dieser Rechtsprechung anhand der IG Metall-Satzung erläutert werden. [Artikel 9 Abs.3 des Grundgesetzes](#) räumt jedermann das Recht ein, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsverbindungen Vereinigungen zu bilden. Diese Verbände, Gewerkschaften, Interessengruppen und so weiter sind freie Zusammenschlüsse von Interessenten innerhalb demokratischer Staaten, die Einfluss auf das politische Geschehen nehmen und nehmen sollen, ohne jedoch selbst Regierungsverantwortung zu tragen.

## Was ist eine Gewerkschaft?

(Auszüge aus höchstrichterlicher, deutscher Rechtsprechung)

Gewerkschaften sind **demokratische** Vereinigungen von Arbeitnehmern, die sich zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen **Arbeitnehmerinteressen freiwillig** und **auf Dauer** zusammengeschlossen haben, **unabhängig** von politischen Parteien, Kirchen, Staat und Gegenseite (d.h. Arbeitgeberseite), **bereit** und **fähig**, die Interessen ihrer Mitglieder nötigenfalls mit **Kampfmaßnahmen** zu verfolgen.

### Stichworte

#### **demokratisch** - Siehe § 2 Satzung der IG Metall (Auszug):

Die IG Metall ist eine demokratische Organisation. Durch Wahlen und das Delegationsprinzip entscheiden die Mitglieder, wo es lang geht. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft, für Frieden, Abrüstung und Völkerverständigung und den Schutz der natürlichen Umwelt zur Sicherung der Existenz der Menschheit ein. Die IG Metall wahrt und verteidigt die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie die demokratischen Grundrechte.

**Arbeitnehmerinteressen** - Viele Dinge, die uns heute selbstverständlich erscheinen, wurden in der Vergangenheit von den Gewerkschaften erkämpft, z. B.: neben der ständigen Lohnanpassung und der geregelten Arbeitszeit mit festem Gehalt, Überstundenzuschlägen, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bezahlten Pausen, 30 Tage Urlaub, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Maßnahmen zur Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Sicherung des Arbeitsplatzes. Siehe Punkte unter § 2 der IGM-Satzung „Aufgaben und Ziele der IG Metall“. Beispiel: Demokratisierung der Wirtschaft; Erringung und Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Betrieb und Unternehmen. **DABEI IST DIE SOLIDARITÄT DAS GRUNDPRINZIP JEDER GEWERKSCHAFTLICHEN AKTION.**

**freiwillig** - § 3 (4) Satzung der IG Metall: Der Beitritt zur IG Metall ist freiwillig.

#### **auf Dauer** - Auszug aus der Satzung der IG Metall § 3 (4) und § 8 (1):

Der Beitritt in die IG Metall erfolgt durch eine Beitrittserklärung. Der Austritt muss schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises bei der Verwaltungsstelle erklärt werden, der das Mitglied angehört. Der Austritt kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden.

#### **unabhängig** - Auszug aus der Satzung der IG Metall (§ 2):

Ihre Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien hat sie jederzeit zu wahren.

**bereit u. fähig** - Dieser Punkt spricht die Tariffähigkeit der IG Metall an. Dass die IG Metall durch gemeinsames Handeln bereit und fähig ist, per Tarifverträge günstigere Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen und die anderen satzungsgemäßen Ziele der Organisation zu erreichen, hat sie oft unter Beweis stellen können und müssen. Gewerkschaften müssen für diesen Zweck Gegenmacht sein, d.h. sie müssen als Gegenspieler des Arbeitgeberverbands auftreten können. Mit steigender Mitgliederzahl sind sie fähig, Druck auf den Arbeitgeber auszuüben („Sozialmächtigkeit“). Allerdings ist Streik immer nur das letzte Mittel, siehe unter Kampfmaßnahmen.

#### **Kampfmaßnahmen** - § 2 der Satzung der IG Metall (Auszug):

Die Verteidigung dieser Rechte und der Unabhängigkeit sowie Existenz der Gewerkschaften erfolgt notfalls durch Aufforderung des Vorstandes an die Mitglieder, zu diesem Zweck die Arbeit niederzulegen.

**Weitere LINKS:** [Satzung der IG Metall](#) - [Gewerkschaften](#) - [Der DGB](#)